



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 09. SEPTEMBER 2020, NR. 180

**ANKAUF EINER LIEFERUNG
TOILETTPAPIER UND HANDTUCHPAPIER – NACHFÜLLUNGEN FÜR SPENDER**

Die Vertretung der Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Monika Federer,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass das auf dem Kostenvoranschlag angeführte Toiletten- und Handtuchpapier für die Toiletten für den Schulbetrieb benötigt werden und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis des Toiletten- und Handtuchpapiers für die Toiletten 6.123,30 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für dieses Toiletten- und Handtuchpapier bisher keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und die Cartemani Hagleitner Group GmbH als Vertragspartner ausgewählt wurde, wobei von diesem ein Kostenvoranschlag eingeholt wurde, da beim ausgewählten Vertragspartner die Toilettenpapier- und Handtuchspender angekauft wurden und für diese Spender nur diese Nachfüllpackungen die nötige Passform haben und andere Nachfüllpackungen für diese Spender somit nicht geeignet sind,



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2020 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Cartemani Hagleitner Group GmbH einen Vertrag für die Lieferung von Toiletten- und Handtuchpapier für die Toiletten gemäß Angebot über 6.123,30 Euro abzuschließen.

Die Vertretung der Führungskraft

Monika Federer

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)